

II-8033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/263-4/92

1010 Wien, den 14. Dezember 1992  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft: --  
Klappe: - DW

3598/AB  
1992 -12- 15  
ZU 3612/J

**B e a n t w o r t u n g**

der Anfrage des Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Manfred SRB  
und FreundInnen an den Bundesminister für Arbeit und  
Soziales betreffend Tiere als Hilfe zur Rehabilitation  
und Therapie, Nr. 3612/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen  
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Wenn sich auch in den letzten Jahrzehnten blinde Menschen in  
immer größerem Ausmaß eines Langstockes als Mobilitätshilfe  
bedienen, ist dem Blindenführhund nach wie vor ein besonderer  
Stellenwert einzuräumen, da dieser zweifelsohne insbesondere die  
Mobilität blinder Menschen wesentlich zu erhöhen vermag. Eine  
entsprechende Akzeptanz im sozialen Umfeld vorausgesetzt, können  
durchaus auch andere speziell ausgebildete Hunde die Selbständig-  
keit und soziale Integration behinderter Menschen fördern.

Zu Frage 2:

Mit dem Erlaß meines Ministeriums vom 17. September 1990,  
Zl. 42.025/10-7a/90, wurde geregelt, daß für die Gewährung einer  
Förderung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds nach § 10a Behin-  
derteneinstellungsgesetz zur Anschaffung eines Blindenführhundes  
eine positive Bewertung seitens der Blindenführhundkommission  
erforderlich ist. Diese Kommission ist die im Rahmen des öster-  
reichischen Blindenverbandes eingesetzte Prüfungskommission für

- 2 -

Blindenführhunde, der bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit eine Stellung als Sachverständigeninstanz für die Beurteilung der Eignung und des Ausbildungsstandes eines Blindenführhundes zugemessen wird.

Hinsichtlich allfälliger Förderungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds nach § 10a Behinderteneinstellungsgesetz für die Anschaffung von anderen speziell ausgebildeten Hunden - als Partnerhunde für Behinderte angeboten bzw. bezeichnet - teile ich mit, daß bislang nur ein konkretes Förderungsansuchen vorliegt, das zur Zeit noch geprüft bzw. mit dem der Ausgleichstaxfondsbeirat zu befassen sein wird.

Zu den Fragen 3 und 4:

Zur angeschnittenen Thematik einer bundeseinheitlichen Regelung der Prüfung von Tieren weise ich darauf hin, daß die Frage einer allfälligen gesetzlichen Verankerung der angeführten Blindenführhundkommission bereits in einer ministeriellen Arbeitsgruppe erörtert wurde. Dabei ergaben sich allerdings Bedenken kompetenzrechtlicher Art. So ist einer der Hauptzwecke dieser Prüfung die Feststellung der Eignung des Blindenführhundes zur sicheren Führung des Blinden im Straßenverkehr, sodaß sich die begründete Frage stellt, ob eine derartige Kommission - wenn ihr nach Schaffung einer gesetzlichen Grundlage behördlicher Charakter zukäme - nicht eher im Rahmen der zur Wahrung der Sicherheit des Straßenverkehrs berufenen Organe eingerichtet werden müßte.

Die Sozialversicherungsgesetze bieten für eine gesetzliche Regelung der Prüfung von in der Rehabilitation und Therapie eingesetzten Tieren keinen geeigneten Anhaltspunkt.

Es ist auch zu bedenken, daß bundesweit nur eine kleine Gruppe von zur Abnahme derartiger Prüfungen fachlich versierter Personen existiert, sodaß eine gesetzliche Regelung weitgehend auf diese Personen abgestimmt werden müßte. Dies wäre verfassungsrechtlich nicht unbedenklich und würde im übrigen voraussichtlich bei jeder Nachbesetzung eines ausfallenden Kommissionsmitgliedes eine Gesetzesänderung erfordern.

- 3 -

Ich vertrete daher die Ansicht, daß für die angesprochenen Eignungsfeststellungen der Heranziehung von Sachverständigen bzw. Sachverständigeninstanzen, wie es auch mit dem zitierten Erlaß hinsichtlich der Blindenführhundkommission festgelegt wurde, der Vorzug zu geben ist. Durch diese erlaßmäßige Regelung ist die Blindenführhundkommission bereits derzeit in einer Art und Weise verankert, die ihre Inanspruchnahme für Hundeausbilder unumgänglich macht.

Zu den Fragen 5 und 6:

Grundsätzlich sehen die Sozialversicherungsgesetze die Gewährung von Hilfsmitteln in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) vor. Die Definition des Begriffes "Hilfsmittel" findet sich im Rahmen der Bestimmungen zur Krankenversicherung unter dem Titel "Hilfe bei körperlichen Gebrechen" (beispielsweise im § 154 ASVG) und lautet folgendermaßen:

"Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind,

- a) die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder
- b) die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen."

Diese Definition des Hilfsmittels muß auch für den Bereich der Pensionsversicherung gelten, wonach als medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nur die im Gesetz taxativ aufgezählten Maßnahmen gewährt werden.

Im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut ("Gegenstände oder Vorrichtungen") hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Auffassung vertreten, daß Tiere nicht als Hilfsmittel angesehen werden können. Demgegenüber halte ich eine extensive Auslegung des § 154 ASVG, die auch Tiere miteinschließt, für zulässig. Diese Interpretationsfrage steht derzeit

- 4 -

noch in Erörterung und wird erforderlichenfalls auch zum Anlaß für eine legistische Klarstellung genommen werden.

Eine Finanzierung der Kosten von Blindenführhunden bzw. von Tieren an sich wird derzeit im Bereich der Unfallversicherung übernommen. Das ist damit zu begründen, daß die Aufzählung der als Unfallheilbehandlung zu erbringenden Leistungen - anders als etwa die Aufzählung der in der Kranken- und Pensionsversicherung in Betracht kommenden Leistungen - nicht taxativ ist. Im Rahmen der Unfallheilbehandlung können daher auch andere als die aufgezählten Maßnahmen ("mit allen geeigneten Mitteln") getroffen werden, sofern sie dem umschriebenen Zweck der Unfallheilbehandlung dienen.

Im diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2183/J vom 6. Februar 1992, Zl. 21.891/14-1/1992, wonach für Maßnahmen der Hippotherapie unter den dort ausgeführten Voraussetzungen eine Kostenübernahme durch die Krankenversicherung in Betracht kommt.

Der Bundesminister:



## BEILAGE

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an Sie folgende

### ANFRAGE:

1. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß behinderte Menschen mit Hilfe von speziell ausgebildeten Hunden Selbständigkeit, Mobilität und soziale Integration erzielen können?
2. Was hat Ihr Ressort bisher unternommen um sicherzustellen, daß Tiere, welche in der Rehabilitation und Therapie eingesetzt und aus öffentlichen Mitteln gefördert bzw. bezahlt werden, im Hinblick auf Eignung und Ausbildungsstand überprüft werden?
3. Welches sind die Gründe dafür, daß es bis jetzt - entgegen den Notwendigkeiten - noch immer zu keiner bundeseinheitlichen Regelung für die Prüfung von Tieren, die in der Rehabilitation und der Therapie eingesetzt sind, gekommen ist?
4. In welchem Gesetz (etwa dem ASVG oder dem BBG) könnte eine derartige Regelung aufgenommen werden?
5. Warum werden Tiere nur in Teilbereichen, wie z.B. der Kriegsopferversorgung, der Unfallversicherung oder den Verbrechensopfern als prothetische Hilfen anerkannt, während sie durch die Kranken- und Pensionsversicherungsträger für Angehörige und Pensionisten im Rahmen der medizinischen Rehabilitation nicht bewilligt werden?
6. Welche Schritte werden Sie setzen, um diese unbefriedigende Situation einer Lösung zuzuführen?  
Bis wann werden Sie diese Schritte setzen?